



# OEHLER & PARTNER

Steuerberater

OEHLER & PARTNER · Heinrieter Straße 18 · 74074 Heilbronn

**Klaus Oehler**      **Wolfgang Oehler**  
Dipl.-Betriebswirt (FH)      Dipl.-Kaufmann  
Steuerberater      Steuerberater  
Rechtsbeistand      Rechtsbeistand

Fachberater für  
Unternehmensnachfolge  
(DStV e. V.)  
Dipl.-Betriebswirt (FH)  
Klaus Oehler

Tel.: 07131 59770  
beratung@oehler-steuerberater.de

## Unangemeldete Kassenkontrollen ab 01.01.2018

Sehr geehrte Mandantin,  
sehr geehrter Mandant,

ab 1. Januar 2018 müssen alle **bargeldintensiven** Betriebe mit unangemeldeten Kontrollen (Kassen-Nachschau) rechnen. Die Beamten können Sie nicht abweisen, auch nicht wenn Hochbetrieb herrscht. Kontrolliert wird insbesondere, ob für die Tage nach dem Stichtag 31. Dezember 2016, wie vorgeschrieben, die einzelnen Umsätze oder, was nicht zulässig ist, nur Tagessummen gespeichert wurden. Auch können die Prüfer die Umsatzdaten Ihrer Kasse auf deren Laptop übertragen und anhand einer Software überprüfen, ob es Ungereimtheiten, wie z. B. eine hohe Anzahl von Stornos, gibt.

Wenn keine Einzelumsätze gespeichert sind oder Ungereimtheiten auftauchen, können Kassenkontrolleure gleich vor Ort eine Betriebsprüfung einleiten. Es drohen also Nachzahlungen und empfindliche Strafen. Allein für einen Verstoß gegen die Einzelaufzeichnungspflicht können bis zu 25.000 € Geldbuße fällig werden.

Bitte prüfen Sie daher, ob Ihre Kassentechnik der ab 01. Januar 2017 in Kraft getretenen Gesetzeslage entspricht. Ab diesem Zeitpunkt müssen Kassen **jeden Einzelumsatz für mindestens 10 Jahre speichern**, inkl. Zahlungsart und Datum. Weiterhin müssen die Daten jederzeit abrufbar sein. Gegebenenfalls müssen Daten über eine USB-Schnittstelle ausgelesen werden können. Die Prüfer der Kassennachschau können durchaus ein Datum nennen und sich dann die Einzelumsätze zeigen lassen.

Ob Ihr System alle gesetzlichen Anforderungen erfüllt weiß Ihr Kassenhersteller. Die Kassenhersteller bestätigen dies auf Wunsch schriftlich.

Gemäß beigefügtem Muster einer Kassen-Nachschau müssen auch Organisationsunterlagen wie z. B. Bedienungsanleitungen, Programmprotokolle aufbewahrt und vorgelegt werden.



Unsere Empfehlung: einen extra Ordner führen oder prüfen, ob diese Unterlagen elektronisch gespeichert werden.

### **Verschärfte Anforderungen ab 2020**

Ab 2020 treten in Folge der **Kassensicherungsverordnung**, die im Juni 2017 verabschiedet wurde, weitere strenge Vorschriften in Kraft. Wer aktuell eine neue Kasse angeschafft hat oder dies jetzt noch vorhat, für denjenigen verlängert sich die Frist dann bis Ende 2022. Von 2020 an müssen Umsätze detailliert protokolliert werden, so muss z. B. die Uhrzeit gespeichert werden und jedem Umsatz eine Transaktionsnummer zugeordnet werden. Hinzu kommt die Belegherausgabepflicht; also Kassen müssen ab 2020 Quittungen mit datierten Angaben ausdrucken können.

Die wichtigste dritte Anforderung ist jedoch, dass die Kassen ab 2020 mit einem fälschungssicheren Speicher ausgestattet sein müssen. Damit sollen nachträgliche Manipulationen mit Softwareprogrammen nicht mehr möglich sein.

So wie wir informiert sind, ist ein solcher Manipulationsschutz am Markt bisher noch nicht erhältlich. Die einzelnen Vorgaben stehen dazu auch noch nicht fest. Hierzu bleibt abzuwarten, was der Gesetzgeber vorschreibt.

### **Offene Ladenkasse**

Laut bisheriger gesetzlicher Regelung sollen offene Ladenkassen auch über 2020 hinweg noch erlaubt sein. Wer allerdings angesichts der strengen Vorgaben seine elektronische Kasse abschafft und in eine offene Ladenkasse wechselt, dürfte erhebliches Misstrauen bei der Finanzverwaltung erzeugen. Diese Variante halten wir daher für nicht empfehlenswert.

Falls Sie zu diesem Themenbereich noch Fragen haben, so melden Sie sich bitte bei uns.

Mit freundlichen Grüßen

Oehler & Partner

Dipl.-Kfm. Wolfgang Oehler  
Dipl.-Betw. (FH) Klaus Oehler  
Steuerberater

Anlage  
Inhalt der Kassen-Nachschau